

V1937 Motion (Mitte Fraktion BDP, CVP, EVP, glp, SVP, Grüne, SP) „Einsetzung einer Hoch- und Tiefbaukommission“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Der Gemeinderat entwirft zuhanden des Parlamentsbüros einen Antrag für die Einsetzung einer nichtständigen parlamentarischen Kommission zur Behandlung von Hoch- und Tiefbau-Investitionen. Das Parlamentsbüro prüft den Entwurf, überarbeitet ihn nötigenfalls und legt ihn dem Parlament zum Beschluss vor.

Begründung

Die Finanzlage der Gemeinde Köniz ist angespannt. Ein wichtiger Grund dafür sind hohe Investitionsausgaben, vor allem im Hoch- und im Tiefbau. Das Parlament hat darum seit einiger Zeit ein besonderes Augenmerk auf die Kosten von Investitionsprojekten. Nach der Ablehnung der Steuererhöhung in der Volksabstimmung vom 17. November stehen die Finanzen und damit auch die Investitionen noch stärker im Fokus.

Das Parlament hat sich in jüngerer Vergangenheit bei der Behandlung mehrerer Investitionsgeschäfte darüber unterhalten, ob die jeweilige Investition nicht auch zu geringeren Kosten zweckmässig umgesetzt werden könnte. Indes hat sich gezeigt, dass diese sogenannte Goldrand-Diskussion bei der Behandlung konkreter Investitionsgeschäfte im Parlamentsplenum nicht zufriedenstellend geführt werden kann:

- Wenn ein Investitionsgeschäft beschlussreif ist, ist es für wesentliche Änderungen (zu) spät.
- Für konkrete Änderungen fehlen zudem in der Regel die fachlichen Grundlagen.
- Ausserdem fehlt im Parlamentsplenum die Zeit für Diskussionen über technische Aussagen, Analysen und Berechnungen.

Meist bleibt dem Parlament darum nur die Möglichkeit einer eher pauschalen Kürzung oder einer Rückweisung - dies mit entsprechender Verzögerung der Investitionsumsetzung.

Damit die wichtige Diskussion über Bau-, Sanierungs-, Instandhaltungs- und Betriebsstandards im Hoch- und im Tiefbau geführt werden kann, ist ein anderes Vorgehen nötig: Hoch- und Tiefbauinvestitionen sollen schon in einer frühen Phase durch eine neu zu schaffende Hoch- und TiefbauKommission konstruktiv und kritisch begleitet werden, damit sich das Parlament wieder verstärkt auf die politische Beurteilung und Entscheidungsfindung konzentrieren kann.

Gemeinderat und Parlamentsbüro werden daher beauftragt, einen Antrag für die Einsetzung einer nichtständigen parlamentarischen Kommission gemäss Art. 66 GO zu erarbeiten und ihn dem Parlament vorzulegen. Es werden folgende Parameter vorgeschlagen:

Mitgliederzahl: 7

Besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen: Die Kommission besteht aus nach Möglichkeit einen Fachbezug aufweisenden Parlamentsmitgliedern. Für die Zusammensetzung der Kommission ist der Verhältnisschlüssel massgebend, der sich aus den letzten Parlamentswahlen ergeben hat. Frauen und Männer sollen in der Kommission angemessen vertreten sein.

Aufgaben/Zuständigkeiten:

- Die Kommission erarbeitet mit dem Gemeinderat Standards für Bau, Sanierung, Instandhaltung und Betrieb von Hoch- und Tiefbau-Investitionen und legt diese dem Parlament zur Genehmigung vor.
- Die Kommission legt mit dem Gemeinderat eine transparente Darstellungsform für die Kostenfolge von Hoch- und Tiefbau-Investitionen (Lebenszykluskosten) fest.
- Die Kommission begleitet Hoch- und Tiefbau-Investitionen in Kompetenz des Parlaments während ihrer Entstehung. Sie prüft dabei, ob die festgelegten Standards eingehalten werden, und gibt dem Gemeinderat nötigenfalls Empfehlungen für ihre Einhaltung ab.
- Die Kommission wird vom Gemeinderat regelmässig über Neuerungen hinsichtlich der Planung von Hoch- und Tiefbau-Investitionen orientiert.
- Die Kommission wird vom Gemeinderat über in den Gremien der Regionalkonferenz Bern-Mittelland behandelte Geschäfte, die Hoch- und Tiefbau-Investitionen in der Gemeinde Köniz betreffen, orientiert.
- Die Kommission prüft Parlamentsvorlagen zu Hoch- und Tiefbau-Investitionen zuhanden des Parlaments. Sie erstattet dem Parlament Bericht und nimmt dabei zur Frage Stellung, ob die vereinbarten Standards und die transparente Darstellungsform eingehalten sind.
- Die Kommission kann dem Parlament Änderungsanträge zu Parlamentsgeschäften zu Hoch- und Tiefbau-Investitionen stellen.

Organisation: Das Präsidium und die Mitglieder der Kommission werden vom Parlament gewählt. Ansonsten konstituiert und organisiert sich die Kommission selbst, so dass sie ihren Auftrag bestmöglich erfüllen kann.

Dauer des Auftrags: Die Kommission wird vorerst für vier Jahre eingesetzt. Danach entscheidet das Parlament, ob sie - ggf. mit einem angepassten Auftrag - weitergeführt werden soll.

Der Gemeinderat und das Parlamentsbüro sind gebeten, die vorgeschlagenen Parameter zu prüfen und sie allenfalls zu verbessern. Insbesondere sollen dabei die Aufgaben und Zuständigkeiten der Hoch- und Tiefbaukommission mit jenen der Geschäftsprüfungskommission, der Finanzkommission und der Bau- und Planungskommission abgestimmt werden.

Niederscherli, Dezember 2019

Eingereicht

9. Dezember 2019

Unterschrieben von 33 Parlamentsmitgliedern

Toni Eder, Casimir von Arx, Sandra Röthlisberger, Roland Akeret, Andreas Lanz, Matthias Müller, Bernhard Zaugg, Katja Niederhauser, Dominique Bühler, Christina Aebischer, Iris Widmer, Simon Stocker, David Müller, Ruedi Lüthi, Tanja Bauer, Lydia Feller, Claudia Cepeda, Arlette Mürger, Vanda Descombes, Christian Roth, Franziska Adam, Käthi von Wartburg, Adrian Burkhalter, Fritz Hänni, Heinz Nacht, Adrian Burren, David Burren, Reto Zbinden, Michael Lauer, Cathrine Liechti, Kathrin Gilgen, Lucas Brönnimann, Beat Biedermann

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (Beilage 1 Motionsprüfung der Stv. Gemeindeschreiberin vom 16.12.2019).

2. Ausgangslage

Die Motion 1937 verlangt die Einsetzung einer nichtständigen parlamentarischen Hoch- und Tiefbaukommission gemäss Art. 66 GO. In der Motionsbegründung sind die folgenden Aufgaben der neuen Kommission aufgeführt: Erarbeitung von Standards zu Bau, Sanierung, Instandhaltung und Betrieb bei Hoch- und Tiefbauinvestitionen, welche vom Parlament genehmigt werden sollen; Kostenfolgenderstellungsform, Begleitung von den Hoch- und Tiefbauinvestitionsgeschäften und Vorberatung z.H. des Parlaments; regelmässige Information über Neuerungen; Information über RKBM Geschäfte; Möglichkeit, Anträge an das Parlament zu stellen.

Die Kommission soll als nichtständige parlamentarische Kommission im Sinne von Art. 66 GO aus Parlamentsmitgliedern entsprechend dem Verhältnisschlüssel der letzten Parlamentswahl eingerichtet werden. Aus folgenden Gründen erachten die Motionäre eine neue Kommission als notwendig:

- Angespannte Finanzlage;
- Verfahren und Rolle des Parlaments sind bei Investitionsprojekten aus Sicht der Motionäre heute unbefriedigend (für Änderungsvorschläge zu spät involviert; für Änderungsvorschläge fehlen die fachlichen Grundlagen; für Änderungsvorschläge fehlt im Plenum die Zeit für fachliche Diskussionen).

Als Anliegen erwähnen die Motionäre:

- Politische Diskussion über Standards (Bau, Sanierung, Instandhaltung und Betrieb);
- Kritisch-konstruktive Begleitung von Investitionsprojekten durch das Parlament (nicht nur ja/nein, wenn das Projekt bereits im Detail geplant und budgetiert ist).

3. Formale Anmerkungen

Im Motionstext wird verlangt, dass der Gemeinderat dem Parlamentsbüro einen Entwurf vorlegt, den das Büro noch ändern und dem Parlament zum Beschluss vorlegen kann. Eine Abklärung der Fachstelle Recht hat gezeigt, dass dieses Verfahren in Köniz nicht vorgesehen ist. In Absprache mit dem Parlamentspräsidium (Präsident 2019 und Präsidentin 2020) wurde folgendes Vorgehen vereinbart: Der Gemeinderat legt dem Parlament im üblichen Verfahren einen Antwortbericht und den Antrag zum Beschluss vor, das Parlamentsbüro wird zum Voraus zu einer schriftlichen Stellungnahme eingeladen, die dem gemeinderätlichen Antrag als Anhang beigelegt wird (Beilage 2).

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob eine allfällige Hoch- und Tiefbaukommission, wie sie in der Motion verlangt wird, überhaupt als nichtständige parlamentarische Kommission im Sinne von Art. 66 GO eingerichtet werden kann, da sie für die Beurteilung von einer Vielzahl von unterschiedlichen Geschäften vorgesehen wäre. Falls die Motion vom Parlament erheblich erklärt wird, müssten hierzu noch weitere Abklärungen gemacht werden.

4. Anerkennung der Hauptanliegen der Motion durch den Gemeinderat

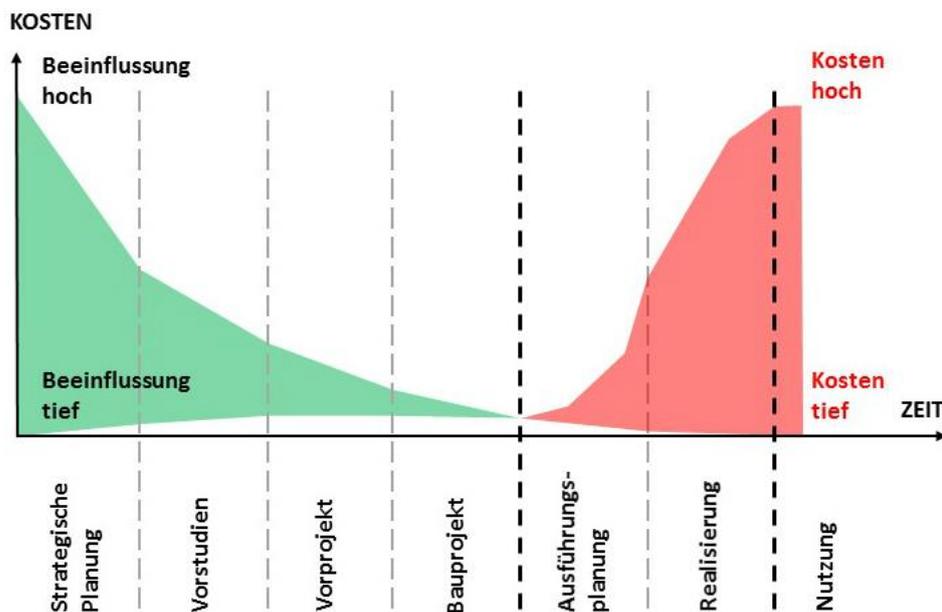
Der Gemeinderat hat sich intensiv mit der Motion 1937 auseinandergesetzt. Er hat die vorliegende Beantwortung an zwei Sitzungen behandelt. Zudem hat die federführende Direktion Präsidiales und Finanzen im Auftrag des Gemeinderats an einer Sitzung mit dem Erstunterzeichner sowie GPK-Mitgliedern die Anliegen der Motion diskutiert, um diese besser zu verstehen. Des Weiteren wurden Diskussionen mit den betroffenen Verwaltungsabteilungen geführt.

Dem Gemeinderat ist es wichtig, bereits an dieser Stelle der Beantwortung festzuhalten, dass er das Anliegen der Motionäre anerkennt, dass das Parlament bei wichtigen Investitionsprojekten im Hoch- und Tiefbau stärker informiert und eingebunden wird. Mit zusätzlicher und frühzeitiger Information und Einbindung kann das Vertrauen zwischen Parlament und Gemeinderat sowie in die Verwaltung gestärkt werden, dies liegt auch im Interesse des Gemeinderats.

5. Beurteilung der vorgeschlagenen Lösung einer nichtständigen parlamentarischen Hoch- und Tiefbaukommission nach Art. 66 GO

Der Gemeinderat beurteilt die Einführung einer neuen nichtständigen parlamentarischen „Hoch- und Tiefbaukommission“ in der Form und mit den Aufgaben, wie sie in der Begründung der Motion verlangt wird, nicht als das geeignete Instrument, um den Anliegen der Motionäre gerecht zu werden. Dies aus folgenden Gründen:

- *Aufwand:* Der Aufwand zur Erfüllung der in der Motion erwähnten Aufgaben wäre nach Einschätzung des Gemeinderats für die Kommissionsmitglieder erheblich, in etwa vergleichbar mit dem Aufwand von Mitgliedern der Schulkommission (Berechnungsgrundlage: Begleitung von durchschnittlich 15-20 laufenden Projekten im Hoch- und Tiefbau mit Budget über CHF 200'000, pro Projekt mehrere Sitzungen, evtl. zusätzliche Fachkenntnisse erwerben, weitere Aufgaben). Zudem ist von einem Bedarf nach zusätzlichen Abklärungen auszugehen, was bei der Fachstelle Parlament und der Verwaltung Mehraufwand generieren dürfte. Das Ziel der Kosteneinsparung könnte nach Ansicht des Gemeinderats nicht erreicht werden. Soll effektiv Einfluss auf die Kostenentwicklung genommen werden, kann dies primär in den frühen Phasen eines Projekts erfolgen. Nachfolgend die Illustration eines Standardprojektlaufs, die aufzeigt, bei welchen Schritten eine Involvierung nötig wäre, um die in der Motion aufgeführten Aufgaben wahrnehmen zu können:



- *Abgrenzung zur GPK:* Mit der Bildung einer neuen Kommission würde der GPK ein gewichtiger Teil ihres Aufgabenbereichs „weggenommen“. Die GPK wäre noch zuständig für die Vorberatung von Reglementen, Wahlen, Verwaltungsbericht, Stand der Umsetzung der Legislaturplanung, Berichten und ähnliches sowie die Prüfung des allgemeinen Geschäftsgangs der Verwaltung. Im Jahr 2019 wären 40% der GPK-Geschäfte (8 von 20)¹ in die Zuständigkeit der Hoch- und Tiefbaukommission gefallen.

¹ GPK Geschäfte 2019: 8 Investitionskredite Hoch- und Tiefbau, 1 Liegenschaftsgeschäft, 1 Reglement, 1 Kreditabrechnung, 1 Jahresbericht, 2 Wahlen Schulkommission, 1 Leistungsvereinbarung, 1 Berichterstattung Legislaturplan, 2 Austritt RKBM TK Wirtschaft, 1 Planungsgeschäft, 1 Wahl Datenschutzstelle.

- *Gewaltenteilung*: Die Vorbereitung der Projekte erfolgt grösstenteils in den zuständigen Direktionen, Entscheide und wichtige Meilensteine werden dem Gesamtgemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Die Involvierung der neuen Kommission in ein Projekt in der vorgeschlagenen Form wäre um ein vielfaches intensiver als die Involvierung des Gesamtgemeinderats im gleichen Projekt. Dies würde nach Ansicht des Gemeinderats den Grundsätzen der Aufgaben- und Gewaltenteilung von Exekutive und Legislative widersprechen.

Des Weiteren ist unklar, ob die Einsetzung einer nichtständigen parlamentarischen Kommission für eine fixe Dauer von 4 Jahren und die Beurteilung von einer Grosszahl von Projekten in Einklang mit Art. 66 GO umgesetzt werden kann (siehe Kapitel 3).

6. Vorgeschlagene Alternativen und nächste Schritte

Im Folgenden führt der Gemeinderat als Alternative zur in der Motion verlangten Hoch- und Tiefbaukommission Vorschläge auf, welche nach Ansicht des Gemeinderats die Hauptanliegen der Motionäre aufnehmen und zugleich die unter Kapitel 5 aufgeführten Bedenken berücksichtigen:

- Beschränkung auf wenige wichtige Projekte: Statt alle Hoch- und Tiefbauprojekte zu begleiten wird vorgeschlagen, eine Auswahl von Projekten im Hoch und Tiefbau vorzunehmen. Diese könnten zu Beginn des Jahres festgelegt werden, mögliche Kriterien wären z.B. Projektgrösse, Komplexität, politische Relevanz oder ähnliches. Damit wäre sichergestellt, dass die wichtigen Projekte enger begleitet werden, zudem könnte der Aufwand in einem für die Gemeinde Köniz angemessenen Rahmen gehalten werden.
- Statt der Errichtung einer neuen Kommission könnte die GPK zusätzliche Aufgaben übernehmen. Um den Aufwand der einzelnen Mitglieder nicht zu strapazieren, könnten im Rahmen des bestehenden GPK Reglements (v.a. Art. 5) interne organisatorische Anpassungen vorgenommen werden. Denkbar sind etwa die Bildung von Direktionsreferenten-Tandems (ähnlich der Schulkommission) und/oder die Bildung eines GPK „Hoch- und Tiefbau-Ausschusses“ aus Mitgliedern mit besonderen Fachkenntnissen in diesem Bereich. Zusammen mit dem Gemeinderat könnten Verfahren zur verstärkten Information und Einbindung (Form, welche Projektstadien/-schritte) dieses Ausschusses respektive der gesamten GPK festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die mögliche Einbindung bzw. die Nutzung von Synergien mit in der Gemeinde Köniz häufig eingesetzten Begleitgremien/Bauausschüssen bei Hochbauprojekten zu prüfen.²
- Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die GPK im Einzelfall zur Unterstützung externe Fachpersonen beiziehen und mit Prüfungsaufgaben beauftragen kann (Art. 5 GPK Reglement). Entsprechende Mittel könnten im Budget fix eingestellt werden. Eine Möglichkeit wäre auch die Vergrösserung der GPK von zurzeit 7 auf neu 9 oder 11 Mitglieder, hierfür müsste allerdings Art. 54 der GO angepasst werden.
- Einführung von zusätzlichen Informations- und Kommunikationskanälen für das Parlament und/oder die GPK. Hier müssten sinnvolle und pragmatische Wege gefunden werden, diesbezügliche Erfahrungen mit anderen Informationsanlässen (z.B. DPV Informationsanlass, Ortsbesichtigungen) könnten herbeigezogen werden.
- Anpassung der Darstellungsform für die Kostenfolgen, wie in der Motion verlangt wird: Diese Anpassung könnte ebenfalls in Konsultation mit der GPK erfolgen, damit die verschiedenen Anliegen gebündelt und aufgenommen werden können.
- Auch die in der Motion geforderte Standarddiskussion bzw. Information über Hoch- und Tiefbauprojekte der RKBM könnte mit der GPK geführt werden. Der Gemeinderat geht davon aus, dass der in der Motion verwendete Begriff „Standards“ im Sinne von allgemeinen „Qualitätslevels“ zu verstehen ist (und nicht Baustandards).

In einem nächsten Schritt sollen die hier aufgeführten Vorschläge mit der GPK zwecks Konkretisierung und Umsetzung diskutiert werden. Die Vorschläge sind nicht abschliessend und können alternativ oder kumulativ umgesetzt werden.

² Beispiele: Bauausschuss Gesamtsanierung und Erweiterung Schulanlage Spiegel (Zusammensetzung: Schulkommission, Schulleitung, Schule/Hauswart, Quartiervertreter, Architekten, GBAU und BSS, Planer); Bauausschuss Aufwertung Bibliothek Stapfen (Zusammensetzung Vorstand Könizer Bibliotheken, Leiter Könizer Bibliotheken, Architekten, BSS, GBAU); Wettbewerbs-Preisgerichte mit Vertretern der Gemeinde, Schulen, Organisationen und externen ExpertInnen.

7. Fazit

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit der Motion 1937 beschäftigt. Er anerkennt das Anliegen der Motionäre, dass das Parlament bei grösseren Investitionsprojekten im Hoch- und Tiefbau besser informiert und eingebunden werden soll. Zur Umsetzung dieses Anliegens erachtet er aber das Instrument einer neuen nichtständigen parlamentarischen „Hoch- und Tiefbaukommission“ als nicht geeignet. Aus diesem Grund schlägt der Gemeinderat dem Parlament im Kapitel 6 mögliche Alternativen vor, welche in einem nächsten Schritt mit der GPK diskutiert und konkretisiert werden sollen. Dem Parlament wird deshalb die Erheblicherklärung der Motion 1937 als Postulat beantragt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird als Postulat erheblich erklärt.

Köniz, 25. März 2020

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 19. Dezember 2019
- 2) Stellungnahme des Parlamentsbüros



Köniz, 16. Dezember 2019 rc

**V1937 Motion (Mitte Fraktion BDP, CVP, EVP, glp, SVP, Grüne, SP) "Einsetzung einer Hoch- und Tiefbaukommission"
Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, zuhanden des Parlamentsbüros einen Antrag für die Einsetzung einer nichtständigen parlamentarischen Kommission zur Behandlung von Hoch- und Tiefbau-Investitionen zu entwerfen. Das Parlamentsbüro prüft den Entwurf, überarbeitet ihn nötigenfalls und legt ihn dem Parlament zum Beschluss vor.

Die Motionäre wünschen die Einsetzung einer Kommission zur Behandlung von Hoch- und Tiefbau-Investitionen. Da es sich nicht um ein spezifisches Projekt/Geschäft handelt, müsste eine ständige Kommission, ohne Entscheidungsbefugnis, Zuständigkeitsbereich Parlament, eingesetzt werden. Diese bräuchte gemäss Art. 65 Abs. 2 lit. a eine Grundlage in einem Reglement.

Gemäss Art. 44 GO beschliesst das Parlament den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin



V1937 Motion „Einsetzung einer Hoch- und Tiefbaukommission

Stellungnahme des Parlamentsbüros und der Geschäftsprüfungskommission

Ausgangslage

Der Vorstoss verlangt die Einsetzung einer Hoch- und Tiefbaukommission mit folgenden Aufgaben/Zuständigkeiten:

- Die Kommission erarbeitet mit dem Gemeinderat Standards für Bau, Sanierung, Instandhaltung und Betrieb von Hoch- und Tiefbau-Investitionen und legt diese dem Parlament zur Genehmigung vor.
- Die Kommission legt mit dem Gemeinderat eine transparente Darstellungsform für die Kostenfolge von Hoch- und Tiefbau-Investitionen (Lebenszykluskosten) fest.
- Die Kommission begleitet Hoch- und Tiefbau-Investitionen in Kompetenz des Parlaments während ihrer Entstehung. Sie prüft dabei, ob die festgelegten Standards eingehalten werden, und gibt dem Gemeinderat nötigenfalls Empfehlungen für ihre Einhaltung ab.
- Die Kommission wird vom Gemeinderat regelmässig über Neuerungen hinsichtlich der Planung von Hoch- und Tiefbau-Investitionen orientiert.
- Die Kommission wird vom Gemeinderat über in den Gremien der Regionalkonferenz Bern-Mittelland behandelte Geschäfte, die Hoch- und Tiefbau-Investitionen in der Gemeinde Koeniz betreffen, orientiert.
- Die Kommission prüft Parlamentsvorlagen zu Hoch- und Tiefbau-Investitionen zu Händen des Parlaments. Sie erstattet dem Parlament Bericht und nimmt dabei zur Frage Stellung, ob die vereinbarten Standards und die transparente Darstellungsform eingehalten sind.
- Die Kommission kann dem Parlament Änderungsanträge zu Parlamentsgeschäften zu Hoch- und Tiefbau-Investitionen stellen.

Die aufgelisteten Kompetenzen der Kommission überschneiden sich mit dem Aufgabengebiet der GPK. Die Kommission wäre durch den Einsatz der Kommission während mindestens vier Jahren nicht mehr zuständig für das Begutachten von Parlamentsvorlagen zu Hoch- und Tiefbauinvestitionen (vgl. zweitletzter Punkt). Ein grosser Teil ihrer Geschäfte würde wegfallen. Sie wurde deshalb zu einer verwaltungsinternen Besprechung eingeladen.

Erwägungen des Parlamentsbüros und der GPK

Die GPK erkennt aus der Begründung des Vorstosses die Problemstellung und kann aus ihrer Tätigkeit bestätigen, dass die Wirtschaftlichkeit bei Kreditvorlagen für Investitionen im Hoch- und Tiefbau meist nicht ausgewiesen ist. Zudem liegt die Höhe der beantragten Kredite nicht selten über den im mittelfristigen Investitionsplan ausgewiesenen Planzahlen ohne dies nachvollziehbar zu begründen. In der Parlamentsvorlage vermisst die GPK oftmals die Information über den Bezug des Geschäfts zu einem übergeordneten, strategischen Rahmen wie Schulraumplanung, Sanierungsplanung bei Infrastruktur wie Strassen, Werkleitungen oder Verkehrsplanung etc. Im Zeitpunkt der Vorlage des Parlamentsgeschäfts ist es für die GPK zu spät, um wirkungsvoll intervenieren zu können. Die Unzufriedenheit der GPK beim Begutachten dieser Vorlagen ist deshalb hoch. Das Parlamentsbüro und die GPK erwägen den Vorstoss wie folgt:

Gründe für das Einsetzen einer Kommission	Gründe für Ablehnung
<ul style="list-style-type: none">– Wirken eines parlamentarischen Gremiums mit konkretem Sparauftrag.– Schaffen von gegenseitigem Verständnis und Vertrauen zwischen Parlament, GR und Verwaltung bei Kreditvorlagen.– Möglichkeit des rechtzeitigen Intervenierens durch ein parlamentarisches Gremi-	<ul style="list-style-type: none">– Die Aufgaben der GPK werden eingeschränkt. Sie verliert eine ihrer Kernaufgaben.– Die GPK kann die Anliegen des Vorstosses selber aufnehmen und gpk-intern nach Lösungen suchen. Sie kann die geforderten Standards selber einholen bzw.

<p>um.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schaffen von Standards als Rahmen bei der Beurteilung von Investitionskrediten im Hoch- und Tiefbau. – Einsetzen einer parlamentarischen Kommission, die sich ausschliesslich mit Hoch- und Tiefbauinvestitionen befasst. – Stärken des Parlaments durch eine weitere parlamentarische Kommission. 	<p>festlegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die GPK kann bei fachlichen Fragen selber Experten beiziehen. – Es besteht die Gefahr, dass die Gewaltentrennung zwischen Parlament und Gemeinderat mit den aufgelisteten Aufgaben der Kommission untergraben wird. Die Verantwortung für die Investitionsplanung und für das Aufbereiten von Kreditvorlagen liegt beim Gemeinderat. – Die Geschäftsführung einer zusätzlichen Kommission generiert innerhalb der Verwaltung zusätzlichen Personalaufwand.
---	--

Die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Alternativen zur der in der Motion verlangten Hoch- und Tiefbaukommission (vgl. Kapitel 6) sind mit der GPK und auch mit den zuständigen Direktionsvorstehenden zu diskutieren. Im Fokus steht dabei in erster Linie die eingangs erwähnte Problemstellung aus der Sicht des Parlaments und der GPK. Zu beachten ist dabei aber auch die Aufgaben- und Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative und nicht zuletzt auch das Kosten-/Nutzenverhältnis einer neuen Lösung. Die GPK erachtet es als ihre Aufgabe, bei der Lösungsfindung zu partizipieren.

Stellungnahme des Parlamentsbüros und der GPK zu Händen des Parlamentsbüros

Das Parlamentsbüro und die GPK stimmen dem Antrag des Gemeinderats auf Umwandlung der Motion in ein Postulat zu. Anstelle einer zusätzlichen Kommission ist die GPK namentlich durch die Erhöhung der Anzahl Kommissionsmitglieder zu stärken und bei Investitionen im Hoch- und Tiefbau früher einzuschalten.

Die GPK ist bei der Berichterstattung des Gemeinderats an das Parlament (Erfüllung Postulat) einzubeziehen.

Köniz, 30.3.2020/20.4.2020
Parlamentsbüro und Geschäftsprüfungskommission